

50. Änderung des Flächennutzungsplanes

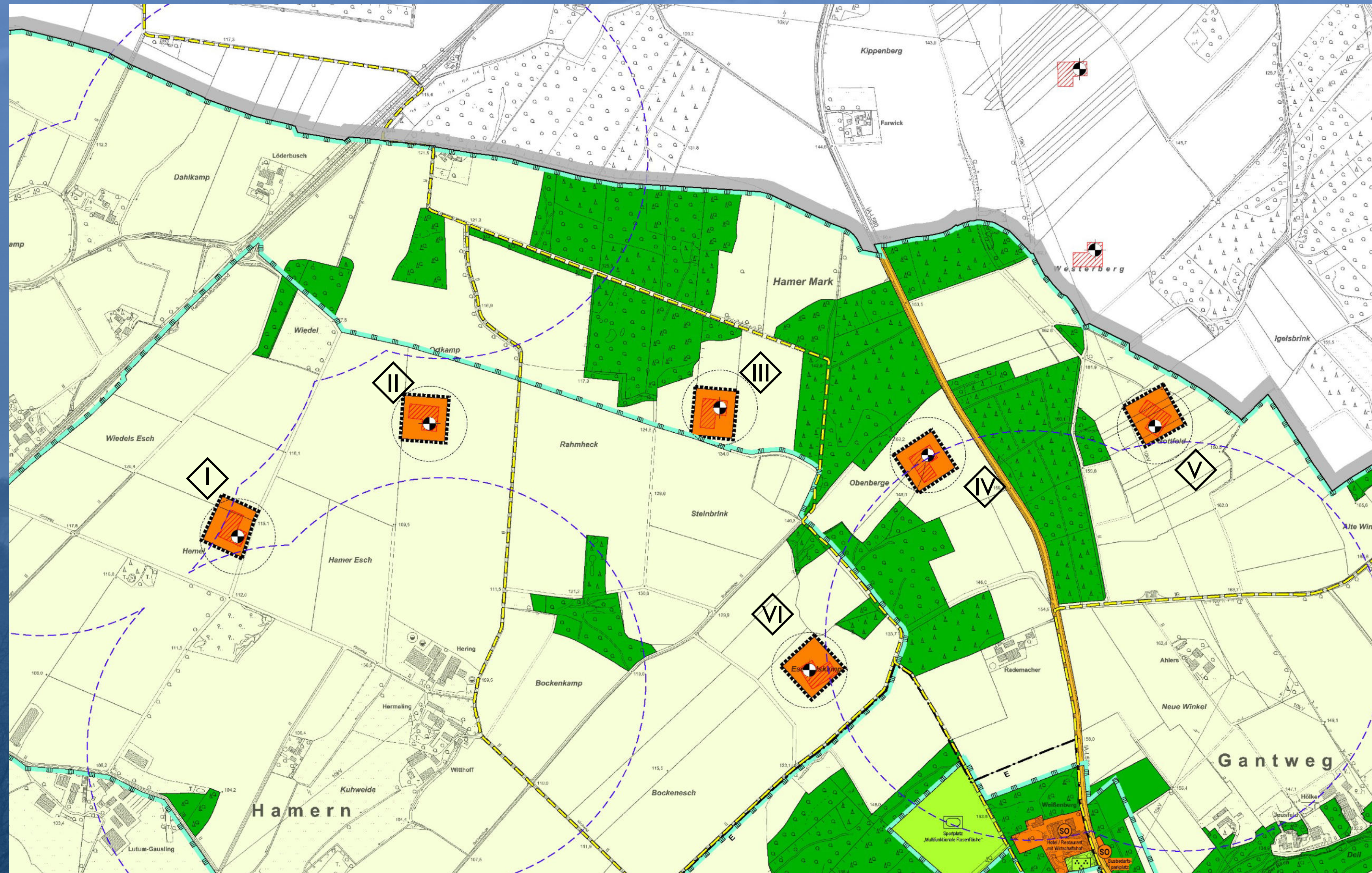
SO-Windenergie im Bereich Hamern-Gantweg
Wiederholung der öffentlichen Auslegung

– Bezirksausschuss am 02.06.2026 –

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

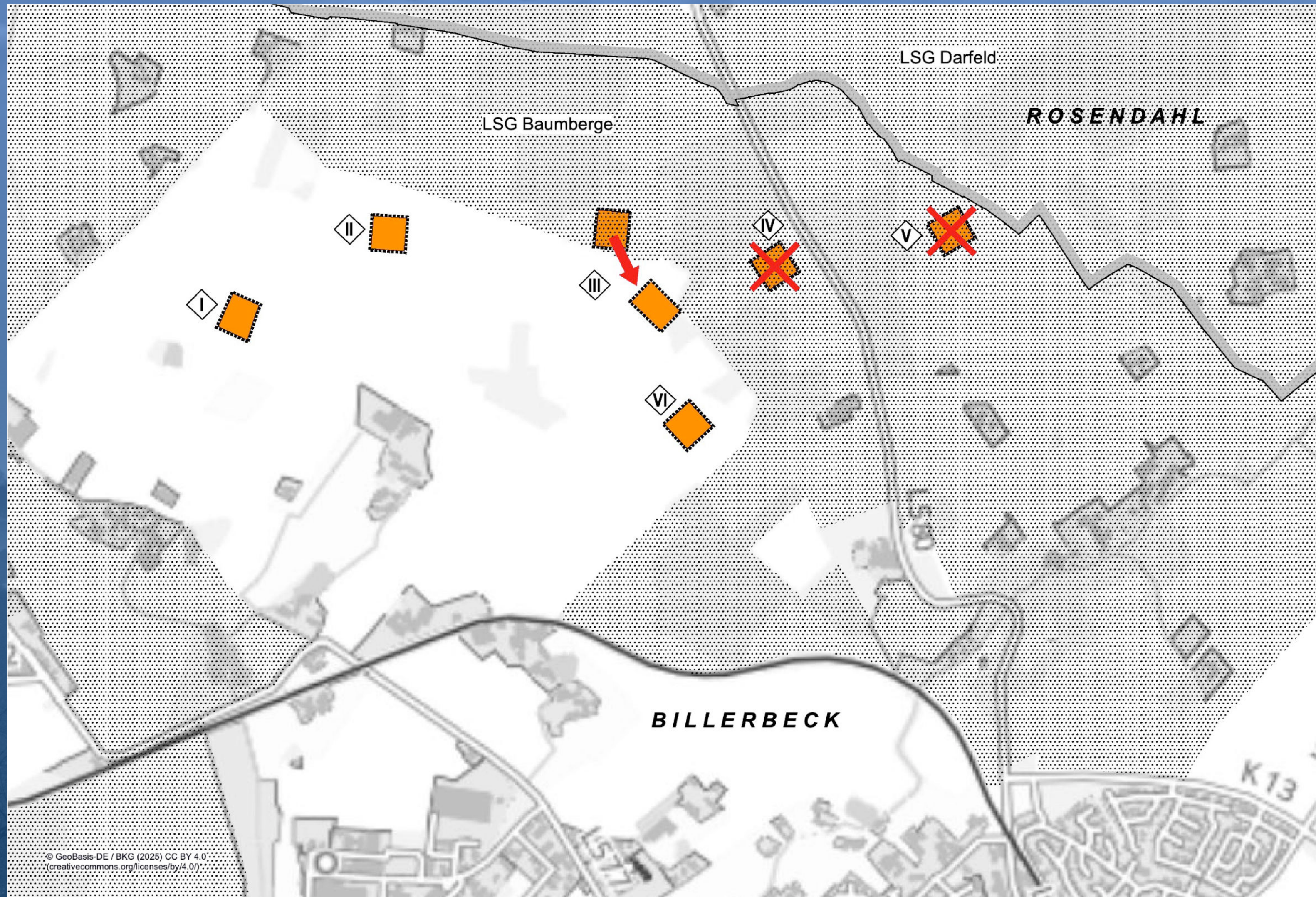
Die bisherige Planung



Ergebnis der Beteiligungsprozesses

- Unüberwindbarer Widerspruch der Unteren Naturschutzbehörde zu Anlagenstandorten im Landschaftsschutzgebiet
- Bestätigung der Genehmigungsbehörde (Bezirksplanung), dass damit auch eine Unvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung verbunden sei - somit keine Aussicht auf Genehmigung der 50. FNP-Änderung
- Von Seiten des Landschaftsverbandes und in zwei Bürgerstellungnahmen wurde die negative Wirkung auf die Stadtsilhouette (und damit verbundene Beeinträchtigungen der Erholungseignung und des Landschaftsbildes) bemängelt.
- Hinweis der Bundeswehr: vorbehaltlich einer näheren Prüfung im Genehmigungsverfahren kann aufgrund einer nicht näher beschriebenen Jet-Tiefflugstrecke eine Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen auf 213 m nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

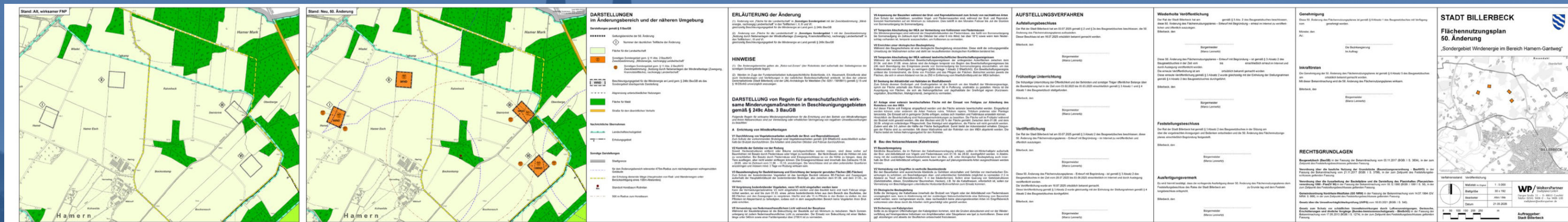
Konsequenz aus den Abwägungsvorschlägen



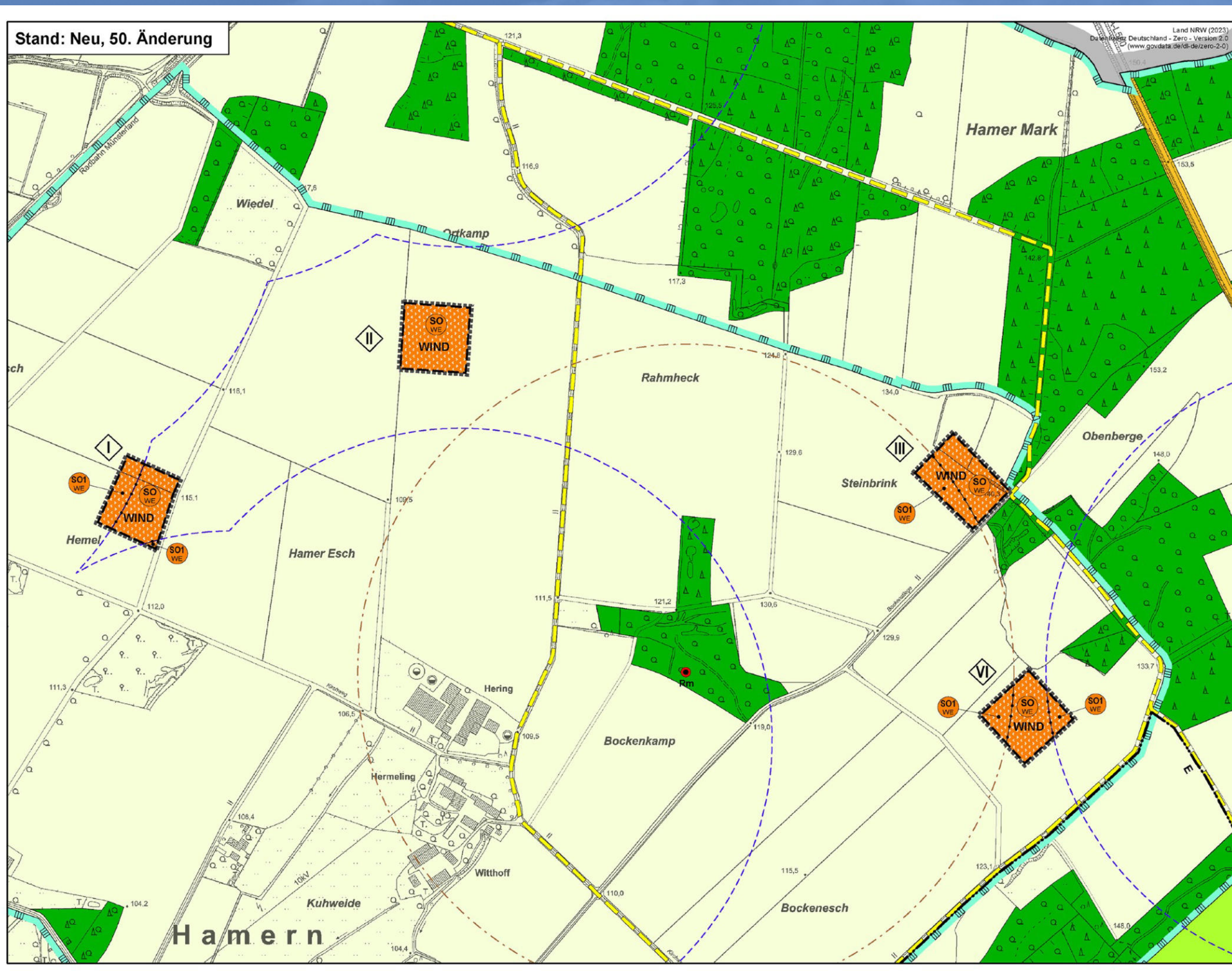
Konsequenz aus den Abwägungsvorschlägen

- Drei Standorte im LSG werden entfernt: zwei werden ersatzlos gestrichen, eine Anlagen wird in südlicher Richtung verschoben
- Mit der Streichung / Verschiebung wird auf die von der Topografie markantesten Standorte verzichtet und eine Riegelbildung gemeinsam mit den Anlagen in Oberdarfeld wird aufgelöst.
- Alle Gutachten zum Nachweis der technischen Machbarkeit (unverbindlich, da auf bestimmte Anlagentypen bezogen) mussten angepasst werden
- Gleiches gilt für den Umwelt- und Artenschutzbericht.
- Das Planverfahren ist zum Stand der öffentlichen Auslegung zu wiederholen. Eine Teilanpassung (erneute Auslegung nur für geänderte Inhalte) scheidet aufgrund der in den Grundsätzen veränderten Planung aus; darüber hinaus muss eine Anpassung an neue gesetzliche Regelungen („Beschleunigungsgebiete“) vorgenommen werden.

Die neue Planung



... im Detail



Beschleunigungsgebiet

DARSTELLUNGEN

im Änderungsbereich und der näheren Umgebung

Darstellungen gemäß § 5 BauGB



Geltungsbereiche der 50. Änderung



Nummer der räumlichen Teilfläche der Änderung



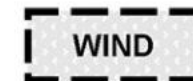
Fläche für die Landwirtschaft



Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: „Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“



Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: „Nutzung durch Nebenanlagen der Windkraftanlage (Zuwegung, Krannotstellfläche), nachrangig Landwirtschaft“



Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB als das Sondergebiet überlagernde Darstellung



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Fläche für Wald



Straße für den überörtlichen Verkehr

Nachrichtliche Übernahmen



Landschaftsschutzgebiet



Erholungsgebiet

Sonstige Darstellungen



Stadtgrenze



für den Änderungsbereich relevanter 475m-Radius zum nächstgelegenen wohngenutzten Gebäude



der Erholung dienende Wege (Haupttrouten von Rad- und Wanderwegen unter Berücksichtigung eines 100m-Abstandes)



Standort Horstbaum Rotmilan



500 m Radius zum Horstbaum

Minderungsmaßnahmen

ERLÄUTERUNG der Änderung

(1) Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „**Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung: „Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“ in den Teilflächen I, II, III und VI;
gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB

(2) Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „**Sonstiges Sondergebiet 1** mit der Zweckbestimmung: „Nutzung durch Nebenanlagen der Windkraftanlage (Zuwegung, Krannotstellfläche), nachrangig Landwirtschaft“ in den Teilflächen I, III und VI;
gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB

HINWEISE

(1) Die Änderungsbereiche gelten als „Rotor-out-Zonen“ (der Rotorkreis darf außerhalb der Gebietsgrenze der sonstigen Sondergebiete liegen)

(2) Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Stadt Billerbeck) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Tel. 0251 / 5918911) gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.

DARSTELLUNG von Regeln für artenschutzfachlich wirksame Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten gemäß § 249c Abs. 3 BauGB

Folgende Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen und ihrem Netzanschluss sind zur Vermeidung oder erheblichen Verringerung von negativen Umweltauswirkungen zu beachten:

A Errichtung von Windkraftanlagen

V1 Durchführung von Vegetationsarbeiten außerhalb der Brut- und Reproduktionszeit

Zum Schutz der vorkommenden Brutvögel sind Vegetationsarbeiten gemäß §39 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Arbeiten sind zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

V2 Kontrolle der Gehölze vor der Rodung

Soweit Heckenstrukturen entfernt oder Bäume zurückgeschnitten werden müssen, sind diese vorher auf Baumhöhlen mit Besatz durch Fledermäuse oder Vögel zu kontrollieren. Bei Nicht-Besatz sind die Höhlen mit Jute zu verschließen. Bei Besatz durch Fledermäuse sind Einwegverschlüsse so vor die Höhle zu hängen, dass die Tiere ausfliegen, aber nicht wieder einfliegen können. Die Einwegverschlüsse sind innerhalb des Zeitraums 15.04. – 20.05. oder im Zeitraum vom 11.08. – 15.10. anzubringen. Die Verschlüsse sind an allen potenziellen Quartieren anzubringen und müssen mind. 3 Tage vor Rodung wirksam sein.

V3 Bauzeitenreglung für Baufeldräumung und Einrichtung der temporär genutzten Flächen (BE-Flächen)

Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten ist das benötigte Baufeld inklusive BE-Flächen und Zuwegungen außerhalb der Hauptaktivitätszeit der bodenbrütenden Brutvögel, also zwischen dem 01.09. und dem 31.03., zu räumen.

V4 Vergrämung bodenbrütender Vogelarten, wenn V3 nicht eingehalten werden kann

Kann die Vermeidungsmaßnahme V3 nicht eingehalten werden und das Baufeld kann erst nach Februar eingerichtet werden, so sind bis zum 01.03. eines Jahres bodenbrütende Arten aus dem Bereich des Baufeldes, der BE-Flächen und den Zuwegungen zu vergrämen. Hierfür sind alle 15 m Pflöcke in den Boden zu stellen. An den Pflöcken ist Absperrband zu befestigen, sodass sich in dem ausgepflochten Bereich keine Vogelarten ihren Brutplatz errichten.

V5 Verwendung von fledermausfreundlichem Licht während der Bauphase

Während der Baustellenphase ist die Beleuchtung der Baustelle auf ein Minimum zu reduzieren. Nach Sonnenuntergang ist zudem fledermausfreundliches Licht zu verwenden. Der Einsatz von Beleuchtung mit einer Wellenlänge unter 540nm sowie einer Farbtemperatur über 2700 K ist zu vermeiden.

V6 Anpassung der Bauzeiten während der Brut- und Reproduktionszeit zum Schutz von nachtaktiven Arten

Zum Schutz der nachtaktiven, sensiblen Vogel- und Fledermausarten sind, während der Brut- und Reproduktionszeit Nacharbeiten auf ein Minimum zu reduzieren. Dies betrifft in den Monaten Februar bis Juli die Stunden von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

V7 Temporäre Abschaltung der WEA zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen

Die Windenergieanlagen sind während der Hauptaktivitätszeiten der Fledermäuse, das heißt von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum April bis Oktober bei unter 6 m/s Wind, bei über 10°C sowie wenn kein Niederschlag vorhanden ist, temporär auszuschalten, um Kollisionen zu vermeiden.

V8 Einrichten einer ökologischen Baubegleitung

Während des Baugeschehens ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten. Diese stellt die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen sicher und steht bei neuauftretenden ökologischen Konflikten beratend bei.

V9 Temporäre Abschaltung der WEA während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignissen

Während der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen der umliegenden Ackerflächen zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines Jahres sind die Anlagen temporär von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24h nach Beendigung des Ereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten, um das Kollisionsrisiko von Greifvögeln zu verringern (§45b Anlage 1 Absatz 2 BNatSchG). Ein Bewirtschaftungsereignis umfasst die Grünlandmahd, die Ernte von Früchten und das Pflügen der Flächen. Betrachtet werden jeweils die Flächen, die sich in einem Abstand von bis zu 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der WEA befinden.

S1 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Zum Schutz diverser Großvögel- und Greifvogelarten ist der Bereich um den Mastfuß der Windenergieanlage, sprich der Fläche unterhalb des Rotors zuzüglich einer 50 m Pufferung, unattraktiv zu gestalten. Hierzu ist die Ausprägung von Flächen, die sich als Nahrungsflächen und Jagdhabitate der Greifvögel eignen (Kurzrasenvegetation, Brachflächen, Mahdgrünland), zwingend zu vermeiden.

A1 Anlage einer extensiv bewirtschafteten Fläche mit der Einsaat von Feldgras zur Ablenkung des Rotmilans von den WEA

Auf dieser Fläche soll Feldgras eingepflanzt werden und die Fläche extensiv bewirtschaftet werden. Eingepflanzt werden können unter anderem die Arten Festuca rubra, Trifolium repens, Trifolium pratense oder Plantago lanceolata. Die Einsaat soll in geringerer Dichte erfolgen, sodass sich Insekten und Feldmäuse ansiedeln können. Hinsichtlich der Bewirtschaftung sind Nutzungseinschränkungen zu beachten. Die Fläche soll im Frühjahr/ während der Brutzeit nicht gewalzt werden. Alle drei Wochen wird 20 % der Fläche gemäht. Zwischen dem 01.08. und dem 30.09. erfolgt ein vollständiger Pflegeschnitt. Das Mahdgut wird abgefahren, die Fläche soll nicht gemulcht werden. Zudem wird alle 3-5 Jahren die Hälfte der Fläche flachgepflückt. Somit bleibt der Ackerstandort erhalten. Düngungen der Fläche sind zu vermeiden. Mit dieser Maßnahme soll der Rotmilan von den WEA abgelenkt werden. Die Fläche bietet ein hohes Nahrungsangebot für den Rotmilan.

B Bau des Netzanschlusses (Kabeltrasse)

V1 Bauzeitenregelung

Sämtliche Bauarbeiten, die im Rahmen der Kabeltrassenverlegung erfolgen, sollten im Winterhalbjahr außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit von Vögeln und Fledermäusen vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann ein Bau, z.B. unter ökologischer Baubegleitung auch innerhalb der Brut- und Aktivitätszeit erfolgen, wenn Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden können.

V2 Vermeidung von Eingriffen in wertvolle Baumbestände

Bei den Bauarbeiten sind ausreichende Abstände zu Gehölzen einzuhalten und Gehölze vor mechanischen Einwirkungen zu schützen, um Beschädigungen ober- und unterirdischer Gehölzteile möglichst zu vermeiden (1,5 m Abstand zu Trauf- und Wurzelbereichen; 5 m bei Säulenformen). Sofern einer Querung von Gehölzstrukturen (Gehölzstreifen, Alleen, Einzelbäume/ Baumreihen, Hecken), z.B. für die Kabeltrassen, erforderlich ist, sollen zur Vermeidung von Beschädigungen unterirdische Horizontal-Bohrverfahren zum Einsatz kommen.

V3 Ökologische Baubegleitung

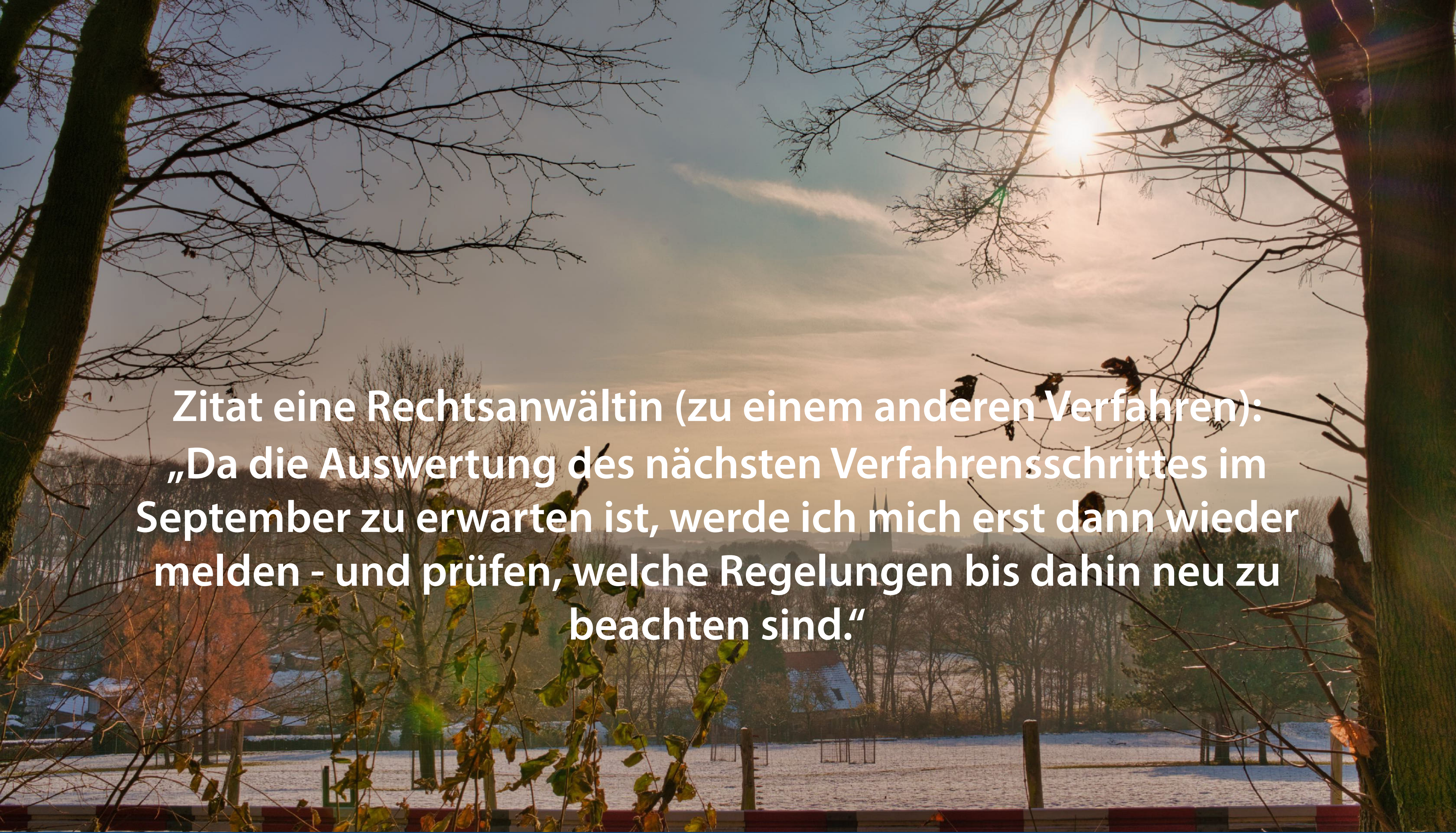
Sollte die Verlegung der Kabeltrasse innerhalb der Brutzeit von Vögeln oder der Aktivitätszeit von Fledermäusen unumgänglich sein, kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung vom Bauverbot erteilt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass nachweislich keine planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich vorkommen oder diese durch die Arbeiten nicht geschädigt oder gestört werden.

V4 Sicherung von Kabelgruben

Sollte es zu längeren Offenhaltungen der Kabelgräben kommen, sind die Gruben abzuzäunen und vor der Wiederverfüllung auf hineingeratene Individuen von Amphibienarten oder Säugetieren wie Igel zu kontrollieren. Diese sind ggf. abzufangen und abseits der Bauflächen unbeschadet freizulassen.

Minderungsmaßnahmen und „AFB-Tool“

- Das LANUK hat zur pauschalen Ermittlung regelhafter Minderungsmaßnahmen auf Messtischblatt-Basis (Maßstab 1 : 25.000 !) ein elektronisches Auswertungs-Tool entwickelt.
- Tool I soll auf der Planungsebene, Tool II auf der Genehmigungsebene angewandt werden.
- Die Genehmigungsbehörden sind verpflichtet zur Anwendung, den planenden Gemeinden wird die Anwendung empfohlen.
- Für die 50. FNP-Änderung wurden die Minderungsmaßnahmen noch detailliert und gutachterlich ermittelt - nach Auskunft der Bezirksregierung Münster ist auf diese örtlich verifizierten Daten zurück zu greifen. Es bleibt abzuwarten, wie der Kreis als Immissionsschutzbehörde damit umgehen wird.



Zitat eine Rechtsanwältin (zu einem anderen Verfahren):
„Da die Auswertung des nächsten Verfahrensschrittes im
September zu erwarten ist, werde ich mich erst dann wieder
melden - und prüfen, welche Regelungen bis dahin neu zu
beachten sind.“

